

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl
vom 21.04.1997**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.1997, 13.12.1999, 16.12.2002, 11.12.2006, 14.12.2009, 02.12.2013, 08.12.2014, 26.10.2015, 17.12.2018, 23.09.2019, 14.12.2020, 19.12.2022 und 11.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 01.07.1996 hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 21.04.1997, 15.12.1997, 13.12.1999, 16.12.2002, 11.12.2006, 14.12.2009, 02.12.2013, 08.12.2014, 26.10.2015, 17.12.2018, 23.9.2019, 14.12.2020, 19.12.2022 und 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Das Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer/derselben Grundstückseigentümerin gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes.

Bei darüber hinausgreifender baulicher oder gleichartiger Nutzung des Grundstückes ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu beachten. In diesem Fall ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Grenze der Nutzung zu berücksichtigen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Flächenbeschränkung findet keine Anwendung auf Grundstücke, die gewerblich oder industriell genutzt werden.

(3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend des Unterschiedlichen Maßes der Nutzung vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Gemeinbedarfsgrundstücken in beplanten Gebieten und im unbeplanten Innenbereich, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände, Kirchengrundstücke).

(4) Als Geschossezahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch das 3,5-fache, wobei sich ergebende Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(5) Wenn kein Bebauungsplan besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(6) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, gelten als 1-geschossig bebaubar.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen (Hoch- oder Tiefgaragen) oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die unter Abs. 3 genannten Verhältniszahlen um 50 % erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung, wie die unter Buchst. a) genannten Gebiete, vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Fernmelde-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(9) Der Anschlussbeitrag wird gesondert für den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasseranschluss erhoben.

- a) Der Anschlussbeitrag für den Schmutzwasseranschluss errechnet sich wie folgt:

Grundstücksfläche x Verhältniszahl x Kostenzahl für den Schmutzwasseranschluss
= Anschlussbeitrag für den Schmutzwasseranschluss.

- b) Der Anschlussbeitrag für den Niederschlagswasseranschluss errechnet sich wie folgt:

Grundstücksfläche x Kostenzahl für den Niederschlagswasseranschluss
= Anschlussbeitrag für den Niederschlagswasseranschluss.

(10) Die Kostenzahlen betragen:

- a) für den Schmutzwasseranschluss 3,19 €
- b) für den Niederschlagswasseranschluss 2,07 €

Die Kostenzahlen sollen alle 3 Jahre überprüft werden und erforderlichenfalls durch Änderungssatzung neu festgesetzt werden.

(11) Treten nachträglich durch Hinzuerwerb einer Fläche, für die noch keine Beitragspflicht bestand, Änderungen der möglichen Bebauungstiefe oder der

Verhältniszahl durch eine höhere Bebauungsmöglichkeit für den Beitragsmaßstab erhebliche Veränderungen ein, so entsteht für die Änderung eine zusätzliche Beitragspflicht. Für die Berechnung der Höhe dieses zusätzlichen Beitrages ist lediglich der Umfang der nachträglichen Änderung maßgeblich.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann; dies gilt auch für Teilanschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 9. Im Falle des § 3 Abs. 11 entsteht die Beitragspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung rechtswirksam wird.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, treten an die Stelle der Eigentümer oder Eigentümerinnen die Erbbauberechtigten.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 6**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten und der Verbandslasten Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 8**Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen von denjenigen erhoben,

die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW) soweit sie gegenüber Gebührenpflichtigen nach § 13 Buchstabe a, b und d festgesetzt wurden.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das

Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Nutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmungspflicht (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu erdulden

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine / ihre Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen oder

der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine oder ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichVO) zu führen.

Nr. 1: Wasserzähler

Die/der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen auf Ihre/seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Am 01.01.2014 vorhandene Wasserzähler, die vorstehender Regelung nicht entsprechen, sind bis zum 31.12.2019 gegen Wasserzähler im Sinne dieser Regelung auszutauschen.

Nr.2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine/ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er oder sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen oder die Gebührenpflichtige bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Von dem Abzug ausgeschlossen sind:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Speisung von privaten Schwimmbecken verbrauchte Wasser.

(7) Für das Jahr **2024** werden als laufende Benutzungsgebühren für

Schmutzwassermengen je m³ **2,64 €** erhoben.

(8) Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, deren genehmigte Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen (Starkverschmutzerzuschlag). Für den Bemessungsmaßstab gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Zusatzgebühr wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des Abwassers festgesetzt.

(9) Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung eines Grundstückes wird der Wasserverbrauch geschätzt. Der Schätzung liegen Erfahrungswerte oder auf zwölf Monate hochgerechnet Verbrauchsmengen kleinerer Zeiträume zugrunde. Die Vorauszahlungen werden abgerechnet, sobald der erste Jahreswasserverbrauch ermittelt wurde.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern oder Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem/ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Sofern die Stadt durch Überfliegen des Stadtgebietes Luftbilder von

den Grundstücken erstellt hat, wird mit Hilfe der Luftbilder ein Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und oder / befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin seiner/ihrer Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der *Stadt* geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildner/Gebührenschildnerin den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen oder durch die Gebührenpflichtige der Stadt zugegangen ist.

(4) Für das Jahr **2024** beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter angeschlossener Grundstücksflächen im Sinne des Abs. 1 **1,26 €**.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Niederschlagswassergebühr für nachgewiesene Dachflächen-Begrünung mit 70% der maßgeblichen Grundstücksfläche berechnen.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 10 beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses; für die Niederschlagswassergebühr nach § 11 mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Nutzung zur Schmutzwasserbeseitigung endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser endet mit dem Wegfall des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so erhöhen oder vermindern sich diese vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

a) die Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an deren Stelle die Erbbauberechtigten der

angeschlossenen Grundstücke, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,

b) Nießbrauchsberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

c) der Mieter und die Mieterin einer Wohnung oder der Inhaber und die Inhaberin einer Gewerbeeinheit in einem Gebäude, soweit er oder sie einen eigenen Wasserzähler besitzt, für die Schmutzwassergebühren.

d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige oder die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der *Stadt* das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Fälligkeit der Gebühren

Alle Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 15

Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt jedes Kalenderjahr nach § 6 Abs. 4 KAG NRW monatliche Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt erhebt weiterhin nach § 6 Abs. 4 KAG NRW monatliche Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/11 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen

erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 17

Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung und die Inspektion einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage gemäß § 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl zwischen den öffentlichen Abwasseranlagen und der Grundstücksgrenze ist der Stadt zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW). Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Ersatzpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Zugangs des Kostenersatzbescheides Eigentümer oder Eigentümerinnen der Grundstücke sind, zu denen die Anschlussleitungen verlegt sind. Sind Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an Stelle der Eigentümer oder Eigentümerinnen die Erbbauberechtigten ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 13 Abs.7 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer, die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

(6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18

Inkrafttreten

Inkrafttreten: In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.01.2024